

Informationen zur Durchführung der Lehre in Präsenz am Institut für Chemie der Universität Rostock

Die Lehre am Institut für Chemie (IfCh) der Universität Rostock kann im Wintersemester 2021/22 in verschiedenen Formaten durchgeführt werden. Neben der Durchführung in Präsenz, kann die Lehre als reine Online-Veranstaltung oder in hybrider Form (sowohl in Präsenz als auch online) erfolgen. Am IfCh ist ein sehr hoher Anteil als Präsenzlehre geplant. Die Lehre in Präsenz trägt der aktuellen Corona-Situation Rechnung und erfolgt entsprechend den Regelungen des Landes Mecklenburg-Vorpommern unter Berücksichtigung der gültigen Hygiene- und Abstandsregelungen.

Die im Folgenden benannten Regelungen der Universität Rostock für Lehrveranstaltungen, die in Präsenz durchgeführt werden, sind strikt einzuhalten.

- Voraussetzung für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen in Präsenz ist gemäß Hochschul-Corona-Verordnung M-V § 4 entweder eine Immunisierung (geimpft/genesen) oder ein negatives Testergebnis eines Covid-19-Schnelltests bzw. – Selbsttests. Die entsprechenden Nachweise werden durch die jeweiligen Veranstaltungsleitenden stichprobenartig überprüft. Die Studierenden haben hierzu die erforderlichen Nachweise für jede Veranstaltung mit sich zu führen und auf Verlangen vorzuzeigen. Studierende, die die entsprechenden Nachweise nicht erbringen können, sind von der Teilnahme an der Veranstaltung in Präsenz ausgeschlossen und haben die Räumlichkeiten der Universität umgehend zu verlassen.
- Alle Studierenden, die nicht in die Gruppe der Geimpften und Genesenen (2G) fallen, sollen für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen in Präsenz zweimal wöchentlich (Mo+Mi vor Beginn der Lehrveranstaltungen) Selbsttests durchführen. Die Selbsttests werden bis zum 15.11.21 durch die Universität zur Verfügung gestellt und sind eigenständig zu Hause durchzuführen. Der Nachweis über die Durchführung der Selbsttests ist durch die Studierenden durch eine eidesstattliche Erklärung (siehe Anhang), die sie ständig mit sich zu führen haben, sofern sie sich in den Gebäuden der Universität aufhalten, zu erbringen. Die Ausgabe der Tests erfolgt für die Studierenden des Studiengangs Chemie (Bachelor und Master) an den folgenden Terminen:

-01.10.2021, 10:00 - 10:30 Uhr, Hörsaalgebäude des IfCh, Albert-Einstein-Str. 3a

-05.10.2021, 10:00 - 10:30 Uhr, Hörsaalgebäude des IfCh, Albert-Einstein-Str. 3a

-08.10.2021, 10:00 - 10:30 Uhr, Hörsaalgebäude des IfCh, Albert-Einstein-Str. 3a

-11.10.2021, 07:30 - 08:00 Uhr, Hörsaalgebäude des IfCh, Albert-Einstein-Str. 3a

An die empfangsberechtigten Studierenden des 3., 5., 7. und 9. Fachsemesters werden 11 Tests übergeben. Die Studierenden des 1. Fachsemesters erhalten 13 Tests. Die um die Zahl 2 höhere Anzahl an Tests für das 1. Fachsemester dient der Absicherung der Veranstaltungen in der Einführungswoche vom 04.10. bis 08.10.2021. Es haben nur Studierende Anspruch auf die kostenlosen Tests, die nicht geimpft oder genesen sind. Der Anspruch auf die kostenlosen Tests ist bei deren Abholung durch eine schriftliche Erklärung (Eintragen in eine Liste mit Name, Vorname, Matrikelnummer, Unterschrift) zu bestätigen. Ab dem 12. Oktober werden durch das IfCh keine kostenlosen Schnelltests mehr ausgegeben. Für die Lehramtsstudierenden erfolgt die Verteilung der Tests nicht durch das IfCh, sondern durch das Zentrum für Lehrerbildung (ZLB). Regelungen zum Umgang mit Selbsttests an der Universität Rostock finden sich [hier](#).

- Vollständig Geimpfte und Genesene können ohne besondere Abstandsregelungen an den Veranstaltungen teilnehmen. Sofern bei entsprechender Raumgröße generell ein Mindestabstand von 1,5 m zwischen zwei Personen eingehalten werden kann, ist kein Mund-Nasen-Schutz (MNS) bzw. eine FFP2-Maske am Platz erforderlich. Dies gilt ebenfalls für Dozierende/Vortragende, wenn ein Abstand von 1,5 m zu den übrigen Teilnehmenden eingehalten wird. Kann ein Mindestabstand von 1,5 m nicht zwischen allen Teilnehmenden der Veranstaltung eingehalten werden, müssen diese dann alle eine MNS bzw. eine FFP2-Maske während der gesamten Veranstaltung tragen. Auch in diesem Fall können

Dozierende/Vortragende auf das Tragen eines MNS verzichten, wenn immer ein Abstand von 1,5 m zu den übrigen Teilnehmenden besteht.

- Um das Risiko einer Ansteckung mit Covid-19 zu minimieren, werden alle nicht vollständig Geimpften bzw. Genesenen gebeten, generell einen Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Personen einzuhalten. Es gelten die im vorhergehenden Punkt genannten Regeln zum Tragen eines MNS bzw. eine FFP2-Maske.
- Es besteht die Pflicht zur Kontaktdatenerfassung. Die Erfassung der Teilnehmenden erfolgt über die LucaApp. In Abhängigkeit von der Größe der Veranstaltungsräume und oder der Art der Veranstaltung werden die Kontaktdaten platzgenau oder raumbezogen registriert. Die Registrierung ist vor oder während der Veranstaltung über einen QR-Code vorzunehmen. Nach der Veranstaltung muss sich jeder Teilnehmende eigenständig auf der LucaAPP abmelden. Als weitere Möglichkeit der Teilnehmendenerfassung kann dies durch ein datenschutzkonformes Einsammeln von standardisierten Papierformularen (siehe Anhang) mit Kontaktdaten erfolgen. Die zweite Möglichkeit der Teilnehmendenerfassung ist für alle Beteiligten und somit auch für das IfCh mit einem erheblichen Mehraufwand verbunden. Sie sollte daher nur in Ausnahmefällen genutzt werden. Nicht registrierte Studierende dürfen nicht an der Veranstaltung teilnehmen.
- Praktikumsveranstaltungen werden im Allgemeinen unter Anwendung spezielle Richtlinien der Universität Rostock (Regelung zum Arbeiten in Kleingruppen) durchgeführt. Über diese Regelungen wird am Praktikumsbeginn informiert.
- Sowohl in den öffentlichen Bereichen der Gebäude (Flure, Eingangsbereiche, Teeküchen etc.) als auch in den Lehrveranstaltungsräumen ist für alle Personen das Tragen einer medizinischen MNS oder FFP2-Maske verpflichtend. Sie darf nur abgenommen werden, wenn am Sitzplatz ein Mindestabstand von 1,5 m eingehalten werden kann (siehe oben). Der medizinische MNS oder die FFP2-Maske ist bereits zu tragen, sobald der Eingangsbereich (inkl. „Wartezonen“) der Gebäude erreicht wird. Lediglich Personen, die aus gesundheitlichen Gründen keinen medizinischen MNS oder eine FFP2-Maske tragen können, sind von dieser Regelung ausgenommen. Die Befreiung von der Maskenpflicht gilt nur mit vorliegendem ärztlichem Attest.
- Personen, die sich aufgrund von Regelungen des Bundes in Quarantäne befinden, dürfen nicht an einer Lehrveranstaltung teilnehmen, es sei denn, es liegt eine ärztliche Bestätigung vor, welche eine Erkrankung mit hoher Wahrscheinlichkeit ausschließt und innerhalb der letzten 48 Stunden ausgestellt wurde.
- Personen, die typische Symptome einer Erkrankung mit COVID-19 entsprechend der aktuellen Kriterien des Robert Koch-Instituts (<https://www.rki.de/covid-19-steckbrief>) aufweisen, dürfen an Präsenzveranstaltungen einschließlich Prüfungen nur teilnehmen, wenn sie einen negativen PCR-Test oder POC-Test (Schnelltest) vorlegen können, der nicht älter als 48 Stunden ist.
- Ein positives Ergebnis mit einem geeigneten Antigentest stellt zunächst einen Verdacht auf eine Covid-19 Infektion dar. Dieses positive Ergebnis ist jedoch keine Bestätigung einer Infektion. Nach einem positiven Antigentest ist umgehend über den Hausarzt / die Hausärztin ein PCR-Nachtest zu veranlassen. Dieser ist per Gesetz verpflichtend. Bis ein negatives PCR-Testergebnis vorliegt, müssen sich betroffene Personen in häusliche Quarantäne begeben. Im Falle eines positiven PCR-Testergebnisses erhält das Gesundheitsamt vom Labor eine Meldung über das positive Testergebnis. Das Gesundheitsamt ordnet dann eine häusliche Isolierung an und legt alle notwendigen weiteren Maßnahmen fest.
- Alle Veranstaltungsräume ohne Lüftungstechnische Anlagen sind regelmäßig zu lüften.
- Oberflächen, wie beispielsweise Tische und Stühle, die durch andere Personen vorher genutzt wurden und möglicherweise einer Tröpfchenabgabe beim Sprechen o.ä. ausgesetzt waren, können eigenverantwortlich durch die jeweiligen Studierenden bzw.

Lehrenden vor der Nutzung gereinigt werden. Da nicht in allen Räumen Reinigungstücher o.ä. bereitgestellt werden können, sind diese bei Bedarf individuell durch die Studierenden bzw. die Lehrenden mitzubringen.

- Arbeitsmittel, die durch mehrere Personen genutzt werden, wie Mikrophone, Tastaturen, Displays, Geräte in Praktikumsveranstaltungen o.ä., sind vor der Benutzung zu reinigen. Die Reinigung erfolgt durch den*die Benutzer*in.
- Während der Lehrveranstaltungszeiten sind die Gebäude des IfCh geöffnet. Die Studierenden sollen sich jedoch nicht außerhalb von Veranstaltungen unnötig in den Gebäuden aufhalten und werden daher dazu aufgefordert, nach der Lehrveranstaltung die Gebäude unter Einhaltung der Abstandsregeln zügig zu verlassen.
- Der gekennzeichneten Wegeführung in den Gebäuden des IfCh ist konsequent zu folgen.
- Die im Zusammenhang mit Covid-19 allgemein geltenden Regeln und Hygienemaßnahmen der Universität Rostock sind strikt zu befolgen – siehe [hier](#).

Rostock, 23.09.2021

Dr. H. Feist